

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Werner-Aßmann-Halle der Stadt Eisenach vom 18.12.2006

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat in seiner Sitzung am 15.12.2006 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Werner-Aßmann-Halle beschlossen:

I. Gegenstand und Zweck der Nutzung

1. Gegenstand der Nutzung sind

- die Sporthalle,
- die Gymnastikhalle
- das Foyer,
- die Nebenräume (Umkleide-, Wasch- oder Sanitärräume, Konferenz- und Schulungsräume),
- die Anlagen (Außengelände mit Park- und Stellflächen, Bestuhlung, Sportgeräte usw.),

der Werner- Aßmann- Halle der Stadt Eisenach, im Weiteren als Halle bezeichnet.

Die Halle dient den Zwecken des Schulsports und des Vereinssports der ortsansässigen Sportverbände und -vereine. Darüber hinaus können sportliche Großveranstaltungen sowie Veranstaltungen kultureller und gewerblicher Art durchgeführt werden. Hierfür bedarf es der jeweiligen Zustimmung durch die Stadtverwaltung Eisenach.

2. Die Verwaltung der Halle erfolgt durch die Stadtverwaltung Eisenach. Die Stadtverwaltung Eisenach ist berechtigt, Einzelregelungen zu treffen, soweit diese nicht im Widerspruch zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung stehen. Den Anordnungen der Stadtverwaltung Eisenach und seiner Beauftragten haben alle Benutzer unverzüglich Folge zu leisten.

3. Die Stadt Eisenach stellt die Halle

- a) den Schulen in Trägerschaft der Stadt Eisenach
montags – freitags von 08.00 – 16.00 Uhr

für den Schulsportunterricht,

- b) den ortsansässigen Kulturvereinen, Sportvereinen und –verbänden
montags – freitags von 16.00 – 22.00 Uhr

zu sportlichen oder kulturellen Zwecken,

- c) für Tagungen, Kongresse, kulturelle und gewerbliche Veranstaltungen sowie für andere sportliche Zwecke (größere Turniere, nationale und internationale Meisterschaften, Messen und Veranstaltungen

u.ä.) an besonders festzulegenden Terminen, insbesondere an Wochenenden,

zur Verfügung.

Hierzu ist eine frühzeitige Terminabsprache –möglichst 6 Monate vor der geplanten Veranstaltung- zwischen dem Veranstalter und der Stadtverwaltung Eisenach herbeizuführen. Auf die Belange des Schulsports und des Vereinssports der ortsansässigen Sportverbände und -vereine ist dabei Rücksicht zu nehmen.

II.

Antrag auf Nutzung, Belegungsplan

1. Über jede Benutzung der Halle –mit Ausnahme der schulischen Nutzung- ist vor der Inanspruchnahme ein schriftlicher privatrechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Eisenach und dem Nutzer abzuschließen. Eine Überlassung der Halle an Dritte durch den Nutzer ist nicht gestattet. Die Nutzung ist unter Angabe des Nutzungstermins und des Nutzungszweckes bei der Stadtverwaltung Eisenach zu beantragen.
2. Die Anträge auf Nutzung der Halle sind jährlich schriftlich bis zum 31.05. für das kommende Schuljahr bei der Stadtverwaltung Eisenach zu stellen.
3. Die Stadtverwaltung Eisenach erstellt auf Grund der Anträge einen verbindlichen Belegungsplan für das jeweilige Schuljahr. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der beantragten Termine besteht nicht.
4. Die Stadtverwaltung Eisenach ist berechtigt, im Einzelfall vom Belegungsplan abweichende Regelungen zu treffen. Sofern hiervon Trainings- und Sportveranstaltungstermine berührt werden, hat die Stadtverwaltung Eisenach im Rahmen der Möglichkeiten in anderen Hallen Ersatzmöglichkeiten zu schaffen.
5. Die im Belegungsplan angegebenen Nutzungszeiten und Belegungszwecke sind verbindlich. Die Nutzungszeiten umfassen bei Sportbetrieb auch das Umkleiden und die Körperreinigung, im Übrigen aber auch, je nach Art der Nutzung dabei anfallende Auf- und Abbauzeiten.

III. Entgelte; Entgeltermäßigung und -befreiung

1. Für die Nutzung der Halle sind folgende Entgelte zu entrichten:

a) Nutzung in den Monaten April bis September:

Lfd. Nr.	Nutzungsgegenstand	Entgelt in Euro
1.	Sporthalle mit Foyer, Nebenräume und Anlagen	
1.1.	bei Nutzung bis 10 Stunden/ Tag, je Stunde	91,00
1.2.	bei Nutzung mehr als 10 Stunden/ Tag	
	a) ab 11. Stunde, je Stunde	90 % des Entgeltes nach Nr. 1.1.
	b) ab 16. Stunde, je Stunde	85 % des Entgeltes nach Nr. 1.1.
2.	Gymnastikhalle, je Stunde	18,00
3.	Schulungsraum, je Stunde	5,00
4.	Konferenzraum, je Stunde	6,00

b) Nutzung in den Monaten Oktober bis März:

Lfd. Nr.	Nutzungsgegenstand	Entgelt in Euro
1.	Sporthalle mit Foyer, Nebenräume und Anlagen	
1.1.	bei Nutzung bis 10 Stunden/ Tag, je Stunde	212,00
1.2.	bei Nutzung mehr als 10 Stunden/ Tag	
	a) ab 11. Stunde, je Stunde	90 % des Entgeltes nach Nr. 1.1.
	b) ab 16. Stunde, je Stunde	85 % des Entgeltes nach Nr. 1.1.
2.	Gymnastikhalle, je Stunde	41,00
3.	Schulungsraum, je Stunde	7,00
4.	Konferenzraum, je Stunde	8,00

2. Die Nutzung der Sanitäreinrichtungen ist im Entgelt nach Ziff. 1 Buchst. a) und b) enthalten.

3. Soweit durch die Überlassung von Räumlichkeiten oder Anlagen der Halle weitere Sonderleistungen als vertraglich vereinbart durch die Stadt Eisenach erbracht werden, werden die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

4. Das für die Benutzung zu zahlende Entgelt, der Zahlungspflichtige sowie Zahlungsart und -frist sind Bestandteil des nach Pkt. II. Ziff. 1. Satz 1 abzuschließenden Vertrages.

5. Die schulische Nutzung der Halle durch Schulen in Trägerschaft der Stadt Eisenach erfolgt unentgeltlich.

6. Die Nutzung der Halle durch nach dem ThürSportFG anerkannte Sportorganisationen, insbesondere dem Landessportbund und die ihm unmittelbar angehörenden Sportorganisationen, die ihren Sitz in der Stadt Eisenach haben, erfolgt für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb unentgeltlich.

7. Die Nutzung der Halle durch andere Vereine oder Verbände (z. B. Jugendvereine, Träger der Jugendhilfe, Chöre, Karnevalsvereine, Kulturvereine u.ä.), die ihren Sitz in der Stadt Eisenach haben, erfolgt bei einer sportlichen Nutzung bzw. bei der Durchführung von Veranstaltungen, die dem Zweck ihrer Vereins- oder Verbandstätigkeit entsprechen unentgeltlich, soweit die Veranstaltungen nichtkommerzieller Art sind und keine Einnahmen erzielt werden.

Werden Veranstaltungen für die in Satz 1 genannten Vereine oder Verbände durch kommerzielle Einrichtungen organisiert oder durchgeführt, entfällt die Entgeltbefreiung.

8. Abweichend von Ziff. 1. – 3. kann auf besonderen Antrag in begründeten Einzelfällen, insbesondere für die Durchführung von Benefizveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen zu wohltätigen Zwecken, auf ein Entgelt ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung über den Antrag und die Höhe des festzusetzenden Entgeltes trifft der Oberbürgermeister.

IV. Kautio

1. Zur Sicherung einer pflichtgemäßen Vertragserfüllung ist für jede Benutzung der Halle für kommerzielle Zwecke in jedem Fall vor der tatsächlichen Nutzung eine Kautio von 500,00 – 2.000,00 Euro durch den Nutzer zu hinterlegen. Die Entscheidung über die Höhe der Kautio trifft die Stadtverwaltung Eisenach je nach Nutzungszweck.

2. Die Kautio wird nach Beendigung der Nutzung und der ordnungsgemäßen Übergabe des Nutzungsgegenstandes durch den Nutzer innerhalb 14 Tagen unverzinst zurückgezahlt, soweit der Stadt Eisenach keine Kosten entstanden sind, die aus einem vertragswidrigen Verhalten des Nutzers resultieren.

V. Ordnungsdienst

Soweit für die Nutzung Ordnungs- oder Sanitätskräfte erforderlich sind, hat grundsätzlich der Nutzer für die Bereitstellung der erforderlichen Einsatzkräfte Sorge zu tragen.

VI.

Zusätzliche Einrichtungen/ Warenverkauf/ Werbung

1. Zusätzliche Einrichtungen, Schilder, Hinweistafeln und dergleichen dürfen vom Nutzer nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung Eisenach in und an der Halle aufgestellt oder angebracht werden. Diese hat der Nutzer bis zum Ende der vereinbarten Nutzungszeit wieder zu entfernen.
2. Der Verkauf von Waren, Speisen und Getränken bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung Eisenach.
3. Werbung darf nur an den allgemein zugelassenen Werbeflächen erfolgen und bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung Eisenach.

VII.

Verhalten/ Fundgegenstände

1. Bei der Benutzung der Halle ist jedermann verpflichtet sich so zu verhalten, dass Unfälle, Beschädigungen oder Verunreinigungen vermieden werden. Jede vorsätzliche oder fahrlässige Verunreinigung ist untersagt.
2. Es ist untersagt, in der Sporthalle, der Gymnastikhalle und den Nebenräumen zu rauchen. Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Sporthalle bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung Eisenach.
3. Die Spielfläche der Sporthalle darf bei nicht ausgelegtem Teppichboden nur in Turnschuhen, die vorher nicht als Straßenschuhe benutzt wurden, mit nicht abfärbenden Sohlen betreten werden.
4. Die Sportgeräte sind vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel an den Geräten sind kenntlich zu machen und dem Hallenmeister unverzüglich zu melden. Nach Inanspruchnahme sind die Geräte ordnungsgemäß abzubauen und an die dafür bestimmten Plätze einzuräumen.
5. Fundgegenstände sind beim Hallenmeister, im Übrigen bei der Stadtverwaltung Eisenach abzugeben.

VIII.

Haftung

1. Die Nutzer müssen sich verpflichten, der Stadt Eisenach auch ohne Verschulden für alle Schäden, die an den Baulichkeiten, den Geräten, dem Inventar oder an sonstigen Einrichtungen während der Zeit der Überlassung entstehen, zu haften. Soweit die Schädiger bekannt sind, müssen diese der Stadtverwaltung Eisenach bekanntgegeben werden.
2. Die Nutzer müssen sich darüber hinaus verpflichten, die Stadt Eisenach von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen, die bei den

Dritten während der Zeit der Überlassung im ursächlichen Zusammenhang mit ihr entstanden sind, es sei denn, die Nutzer weisen der Stadt Eisenach ein Verschulden nach.

3. Für Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Gründen entstehen, kann die Stadt Eisenach nicht haftbar gemacht werden.

4. Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen haftet die Stadt Eisenach nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen.

IX.

Veröffentlichung / In – Kraft - Treten

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wird gem. § 8 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30.01.1991 (GVBl. S. 2) durch Aushang in der Werner-Aßmann-Halle für die Dauer von zwei Wochen veröffentlicht.

Auf den Aushang nach Satz 1 wird durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen "Thüringer Allgemeine" und "Eisenacher Presse – Thüringische Landeszeitung" hingewiesen. Die Frist des Aushanges nach Satz 1 beginnt am Tage nach dieser Bekanntmachung.

2. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am ersten Tag des Monats, der auf die Bekanntmachung nach Ziff. 1 Satz 2 folgt, in Kraft.

Eisenach, den 18.12.2006
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Doht
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht durch Aushang in der Werner-Aßmann-Halle v. 19.12.2006 – 06.01.2007; Bek.-hinweis auf Aushang in Thür. Allgemeine Nr. 298 v. 22.12.2006, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 298 v. 22.12.2006), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 15.12.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007